

Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes Herzog-Friedrich-Straße / Kirchhofallee vom 17. Okt. 1986

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet Herzog-Friedrich-Straße / Kirchhofallee vom 6. Juli 1989

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch das Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1985 (GVObI. Schl.-H. S. 123) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 22.05.1986 die folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 172 i. V. m. § 237 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI. Schl.-H. 1987 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20. April 1989 die folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 örtlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung für das Gebiet Herzog-Friedrich-Straße/Kirchhofallee gilt für die nachstehend genannten Gebäude:

Kirchhofallee 12-22 und 15-21

Schaßstraße 2-10

Herzog-Friedrich-Straße 67-63 und 66-72

2. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Zusätzlich vom Denkmalschutz erfasste Gebäude sind im Übersichtsplan nachrichtlich besonders gekennzeichnet.

§ 2 Erhaltungsgründe

Der Geltungsbereich umfasst ein geschlossenes und guterhaltenes Beispiel des Wohnungsbaus mit bürgerlichem Milieu für mittlere und kleine Beamte des Militärs aus der Zeit Ende des 19. Jahrhunderts. Während dieser Zeit entwickelte sich die Stadt Kiel sprunghaft zur kaiserlichen Marinestadt. Insofern liegt der Erhaltungswert dieser Bebauung nicht nur in der stadtgestalterischen Qualität, sondern auch in der stadtgeschichtlichen Bedeutung.

Das städtebauliche Erscheinungsbild - der Straßenraum im ganzen und die stilistisch weitgehend einheitliche Architektur im einzelnen - ist ein typischer und unverwechselbarer Bestandteil der Kieler Innenstadt.

§ 3 Genehmigungspflicht

1. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen baulichen Anlagen oder der Teile von baulichen Anlagen, wie z. B. Einfriedigungen und Freitreppen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt bestimmt oder für das Stadtviertel, Plätze und Straßenräume gestaltprägende Bedeutung hat oder
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer oder denkmalwürdiger Bedeutung, insbesondere unter ortsspezifischer Betrachtung ist.

3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

